

# AMTSBLATT

Nummer 11/2025

vom 05.02.2025

## Öffentliche Bekanntmachung

### I.

#### Haushaltssatzung des Rhein-Pfalz-Kreises für das Jahr 2025

Aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 95 ff Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023, wird nach dem Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	298.803.179 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	298.803.179 €
der Jahresüberschuss auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.961.592 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.370.046 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.957.330 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 31.587.284 €
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.625.692 €

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf

**30.912.028 €.**

Der Kreisausschuss wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung i.V.m. § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Pfalz-Kreises ermächtigt, über die Aufnahme der in Satz 1 genannten Kredite zu beschließen.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 148.709.455 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 103.381.898 €.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.648.933 € festgesetzt.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Für den Bereich des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplanes 2025 in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.500.000 € festgesetzt. Ermächtigungen für Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

### **§ 6 Kreisumlage**

Der Hebesatz für die Kreisumlage, die der Rhein-Pfalz-Kreis nach § 58 Abs. 4 der Landkreisordnung erhebt, wird wie folgt festgesetzt:

Der Eingangsumlagesatz beträgt einheitlich 43,5 v.H. der Umlagegrundlagen gemäß § 25 des Landesfinanzausgleichgesetzes (LFAG). Darüber hinaus erfolgt für die über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl entsprechend § 25 Abs. 2 Ziffer 2 LFAG eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v.H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um 7,5 v.H. erhöht. Der Umlagesatz beträgt in der höchsten Progressionsstufe 150 v.H. des Eingangsumlagesatzes.

Die Kreisumlage ist grundsätzlich mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 zu entrichten. Die kreisangehörigen Kommunen können bis 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Satzung erklären, die Kreisumlage zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023 (nach dem aufgestellten Jahresabschluss 2023) 59.199.753 € und zum 31.12.2024, unter Berücksichtigung der Planwerte, 59.199.753 €. Aufgrund des Haushaltsplans 2025 beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2025 dann 59.199.753 €.

### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. Investitionen unter der Wertgrenze können dargestellt werden.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird für 15 Stellen zugelassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt gemäß § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung am 01. Januar 2025 in Kraft.

### **II.**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 22.01.2025, Az 1140-0001#2024/0137-0382 Ref\_21a, den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite in Höhe von 30.912.028 € mit einem Teilbetrag in Höhe von 23.184.021 € genehmigt. In Höhe von 7.728.007 € wurden die Investitionskreditgenehmigung zunächst versagt. Im Bedarfsfall wurde die Abänderung der Genehmigungsentscheidung in Aussicht gestellt. Der unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (103.381.898 €), wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 77.536.423,50 € genehmigt. Die unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde in voller Höhe (34.648.933 €) genehmigt.

### **III.**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Rhein-Pfalz-Kreises für das Haushaltsjahr 2025 liegt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 57 Landkreisordnung i.V.m. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 07.02.2025 bis zum 17.02.2025.

#### **07.02.2025 bis zum 17.02.2025**

Bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises in Ludwigshafen am Rhein, Europaplatz 5, Zimmer C322, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **IV.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ludwigshafen/Rhein, 05.02.2025  
K r e i s v e r w a l t u n g

Clemens Körner  
L a n d r a t